

STATUTEN der Schützengesellschaft Wölflinswil (SGW)

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 30. Januar 2015



Wer einmal trifft, wird immer schiessen. (Sprichwort vom Geerenweg 333)

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizer Schiesssportverband	SSV
Aargauer Schiesssportverband	AGSV
Bezirksschützenverband Laufenburg	BSVL
Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine	USS
Schützengesellschaft Wölflinswil	Verein
Generalversammlung	GV
Ausserordentliche Generalversammlung	AGV
Vereinsvorstand	VS

Der Lesbarkeit halber wird auf die Schreibweise der weiblichen Form verzichtet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Schützengesellschaft Wölflinswil gegründet 1957 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er tritt die Nachfolge der 1957 aufgelösten Vereine „Grütli-schiessverein“ und „Feldschützengesellschaft“ Wölflinswil an.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Wohngemeinde des Präsidenten

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu erhalten
- pflegt die sportliche Ausbildung und Förderung des Nachwuchses
- führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Bezirksschützenverbands Laufenburg
- des Aargauischen Kantonalschützenverbands
- des Schweizer Schiesssportverbands
- des Hombergverbands
- der USS Versicherung
- desweitern gehört er dem Zweckverband Weidli an

Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- lizenzierte Aktivmitglieder (Aktive, Veteranen, Senior-Veteranen und Jungschützen)
- nicht lizenzierte Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Aktivmitglieder sind gemäss Weisungen des SSV dem Kantonschützenverband bzw. dem SSV zu melden. Es muss ein Mitgliederverzeichnis in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des Schweizerischen Schiesssportverbandes geführt werden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied werden alle Schweizerinnen und Schweizer aufgenommen welche das 17. Altersjahr erreicht haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten. Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV und der Bewilligung der kantonalen Militärbehörde als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessenlassen zugelassen werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 8 Passivmitglieder

Wer sich für den Verein und dessen Tätigkeit interessiert und jährlich den von der GV bestimmten Jahresbeitrag leistet, ist Passivmitglied.

Passivmitglieder können sämtlichen Veranstaltungen beiwohnen und haben an den Versammlungen beratende Stimme.

Ein Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied ist jederzeit möglich.

Art. 9 Eintritt, Austritt

Über eine Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft entscheidet der VS. Das Rekursrecht der Mitglieder und der betroffenen Person an die GV bleibt vorbehalten.

Schützen welche nur die Bundesübung absolvieren wollen, sind ohne Beitragsleistung zum Schiessen zuzulassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Austritte sind jederzeit möglich, idealerweise jedoch vier Wochen vor der GV. Ein Austritt ist dem VS immer schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 12 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel in den Monaten Januar/Februar statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Rechnungsrevisoren

Art. 13 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Jungschützenleiters
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, VS und Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Anträge der Mitglieder

Art. 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 15 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 16 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind spätestens 5 Tage nach Erhalt der Einladung schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Jungschützenleiter
- Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Schiessaktuar und Mitgliederverwalter

Die Anzahl Mitglieder kann von der GV nach Bedarf geändert werden. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Jungschützenleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Versammlungen
- Verwaltung der Kasse
- Erstellen der Jahresrechnung, Rapporte und Berichte
- Kontakt zu übergeordneten Verbänden

Art. 20 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet einzeln, ebenso der Kassier.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer im VS beträgt 4 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Nachwahl an der GV. Bei Ausscheiden unter dem Vereinsjahr erfolgt die Nachwahl an einer AGV. In der Zwischenzeit erledigt der jeweilige Stellvertreter die anfallenden Geschäfte.

Rechnungsrevisoren

Art. 23 Zusammensetzung

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren mit unbefristeter Amtsdauer.

Art. 24 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

V. Verwaltung

Art. 25 Protokoll

Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Ebenso über Vorstandssitzungen, sowie wichtige Vereinsangelegenheiten und Anlässe.

Art. 26 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig.

Art. 27 Archiv

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenz, Vereinsrechnungen usw., welche nicht mehr zur Vereinsführung gebraucht werden, müssen in einem Archiv aufbewahrt werden.

VI. Finanzen

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert von 01. Januar bis und mit 31. Dezember.

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 30 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Schiessbetriebskosten
- Beiträge Materialanschaffungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 32 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 33 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf . das Vereinsvermögen

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 34 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 35 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der VS oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Alle Statutenänderungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den AGSV.

Art. 36 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SSV, AGSV oder des BSVL.

Art. 37 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 38 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Wölflinswil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 30. Januar 2015 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Wölflinswil, *07.03.2015*

Für die SG Wölflinswil

Der Präsident

T. Gander

Tobias Gander

Der Aktuar

G. Maier

Gebi Maier

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum: *RUDOLFSSTESSEN, 27.03.2015*

Der Präsident

V. Hüsler

Victor Hüsler

Die Aktuarin

B. Vogel

Brigitte Vogel

Genehmigt durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Ort/Datum: *Aarau, 08.05.2015*

Der Chef

[Signature]